

# Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie 2 (Covid-19 Vo BL 2)

Vom 18. November 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 40 und Art. 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012<sup>1)</sup>, Art. 2, Art. 3 und Art. 23 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23. Juni 2021<sup>2)</sup> sowie Art. 102 Abs. 2 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) vom 29. April 2015<sup>3)</sup>,

beschliesst:

## I.

### § 1 Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt ergänzend zum Bundesrecht die Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

<sup>2</sup> Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Sars-CoV-2) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

### § 2 Besuchsrecht in Spitälern und Alters- und Pflegeheimen

<sup>1</sup> Der Zutritt zum Areal und zu den Innenräumen von Spitälern und Alters- und Pflegeheimen wird für Besuchende ab 16 Jahren auf Personen beschränkt, welche über einen der folgenden Nachweise verfügen:

- a. ein Zertifikat gemäss Art. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage<sup>4)</sup>;
- b. einen anderen Nachweis eines negativen Tests auf Sars-CoV-2, der gemäss Art. 19 ff. der Covid-19-Verordnung Zertifikate<sup>5)</sup> zur Ausstellung eines Zertifikats führen würde.

---

1) SR 818.101

2) SR 818.101.26

3) SR 818.101.1

4) SR 818.101.26

5) SR 818.102.2

<sup>2</sup> Die Einrichtungen können auf die Vorlage eines Nachweises gemäss Abs. 1 verzichten, wenn das Besuchsrecht in ausserordentlichen Situationen nicht anders ausgeübt werden kann.

<sup>3</sup> Die Betreiber der Einrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen.

### **§ 3 Maskenpflicht für Besuchende in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Heimen der Behindertenhilfe**

<sup>1</sup> In den Innenräumen der nachfolgenden Einrichtungen sind Besuchende verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen:

- a. Spitäler;
- b. Alters- und Pflegeheime;
- c. Heime der Behindertenhilfe mit Schwerpunkt in der Behandlungspflege oder in der Betreuung von besonders gefährdeten Personen.

<sup>2</sup> Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind:

- a. Kinder bis zum Alter von 12 Jahren;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

<sup>3</sup> Die Betreiber der Einrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen.

### **§ 4 Testpflicht für Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Heimen der Behindertenhilfe**

<sup>1</sup> Mitarbeitende der nachfolgenden Einrichtungen, welche direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern haben, sind verpflichtet, sich 2-mal wöchentlich auf Sars-CoV-2 testen zu lassen:

- a. Spitäler;
- b. Alters- und Pflegeheime;
- c. Heime der Behindertenhilfe mit Schwerpunkt in der Behandlungspflege oder in der Betreuung von besonders gefährdeten Personen.

<sup>2</sup> Von der Testpflicht gemäss Abs. 1 ausgenommen sind Mitarbeitende, welche über ein Covid-19-Genesungszertifikat gemäss Art. 16 ff. der Covid-19-Verordnung Zertifikate<sup>1)</sup> verfügen.

<sup>3</sup> Die Leitung der Einrichtung bestimmt die Mitarbeitenden, welche unter die Testpflicht gemäss Abs. 1 fallen, und regelt die Einzelheiten.

### **§ 5 Strafbestimmung**

<sup>1</sup> Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j des Epidemiengesetzes<sup>2)</sup> mit Busse bestraft.

1) SR 818.102.2

2) SR 818.101

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Verordnung tritt am 19. November 2021 in Kraft.

Liestal, 18. November 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich